



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	22.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Neues Naturschutz- und Wasserrecht

Nachdem noch im Februar letzten Jahres das seit vielen Jahren betriebene Projekt eines einheitlichen Umweltgesetzbuches für die gesamte Bundesrepublik Deutschland bestehend aus einem allgemeinen sowie diversen besonderen Teilen für die einzelnen Spezialbereiche des Umweltrechts gescheitert ist, werden nun doch zumindest zwei Spezialbereiche bundeseinheitlich geregelt. Ab dem 01.03.2010 gibt es zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bundesweit unmittelbar geltendes Naturschutz- und Wasserrecht. Die Gefahr einer weiteren Zersplitterung des Umweltrechts in 16 Länderrechte ist somit jedenfalls für diese Bereiche abgewendet worden. Das bisherige Rahmenrecht, das lediglich allgemeine Vorgaben für die Länder enthielt, wird nun durch unmittelbar geltendes Bundesrecht abgelöst. Das neue Recht setzt europarechtliche Vorgaben um und vereinfacht und vereinheitlicht bisher auf Landesebene getroffene Regelungen. Für Detailfragen werden zahlreiche Verordnungsermächtigungen geschaffen. Die Landesgesetze müssen entsprechend angepasst werden.

Das neue **Naturschutzrecht** orientiert sich in seinen Kernelementen an der Struktur und den Regelungen des im Jahr 2002 umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetzes. Es benennt erstmals allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, welche einer abweichenden Landesgesetzgebung nicht zugänglich sind.

Zukünftig erfasst die Zielbestimmung des Gesetzes die drei Haupthandlungsgegenstände biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit und den Erholungswert von Natur und Landschaft. Es wird als allgemeiner Grundsatz klargestellt, dass der Begriff „Schutz“ auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.

Auch der Schutz des Bodens wird konkreter als bisher geregelt.

Die Eingriffsregelung wird ergänzt und die Befreiungsregelungen werden abschließend geregelt.

Im **Wasserrecht** werden ebenfalls erstmals auf Bundesebene einheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, des Küstenmeeres und des Grundwassers geschaffen. Die Regelungen gleichen Interessen an der Nutzung und am Schutz von Gewässern aus, zum Beispiel bei der Durchgängigkeit und der Mindestwasserführung. Voraussetzung für die Nutzung der Wasserkraft sind zukünftig geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen. Die Bedeutung des Klimawandels wird bei den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung besonders betont.

Das neue WHG stellt nicht mehr allein auf die Nutzung von Gewässern ab, sondern berücksichtigt wesentlich stärker den Zustand des Schutzgutes Wasser, insbesondere auch den des Grundwassers. Im Bereich des Grundwasserschutzes wird das Geringfügigkeits-schwellenwertkonzept verrechtlicht. Damit ist es möglich, die Anforderungen an den Bodenschutz und den Grundwasserschutz besser als bisher zu verzahnen.

Zu weiteren Einzelheiten und zu möglichen Auswirkungen auf die praktische Arbeit in Köln wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die noch ausstehenden Änderungen in der Landesgesetzgebung.

gez. Bredehorst